

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

**Enquetekommission
„Norddeutsche Kooperation“**

17. WP - 16. Sitzung

am Montag, dem 16. Mai 2011, 13 Uhr,
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Markus Matthießen (CDU)	Vorsitzender
Dr. Michael von Abercron (CDU)	
Hans Hinrich Neve (CDU)	i.V. von Katja Rathje-Hoffmann (CDU)
Martin Habersaat (SPD)	
Anette Langner (SPD)	
Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)	
Gerrit Koch (FDP)	
Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)	
Anke Spoorendonk (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Thorsten Fürter

Fehlende Abgeordnete

Petra Nicolaisen (CDU)
Bernd Jorkisch
Dr. Gitta Trauernicht (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Anhörung zum Themenfeld „Parlamentarische Kontrollrechte, Verwaltungskooperationen oder andere weitergehende Formen der Kooperation im norddeutschen Bereich“	4
2. Diskussion der Ergebnisse	12
3. Verschiedenes	13

Der Vorsitzende, Abg. Matthießen, eröffnet die Sitzung um 13:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit der Enquetekommission fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung zum Themenfeld „Parlamentarische Kontrollrechte, Verwaltungskooperationen oder andere weitergehende Formen der Kooperation im norddeutschen Bereich“

Es erhält Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig das Wort. Zu Beginn erklärt er, dass er schon lange mit Fragen norddeutscher Kooperation befasst sei. Er spreche sich nach wie vor für eine intensive Kooperation in Norddeutschland, vorwiegend auf Schleswig-Holstein und Hamburg bezogen, aus. Seine aus der Sicht des öffentlichen Rechts (Staats- und Verwaltungsrechts) zusammengestellte kurze Skizze über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit und deren Auswirkung auf die Beteiligung des Parlaments einerseits, der Bürgerschaft andererseits könnten kurz zusammengefasst werden. Rechtlich bestehe kein unüberwindbares Hindernis bei der Frage parlamentarischer Kontrollrechte im Zuge einer verstärkten norddeutschen Kooperation. Es sei auch keine Gefahr vorhanden, dass durch eine wie immer auch geartete Kooperation bis hin zur Fusion irgendwelche Mitspracherechte des Volkes, ob nun repräsentativ oder direkt, abhanden kämen, solange nicht der Schleswig-Holsteinische Landtag es ausdrücklich wolle. Alle diese Mitwirkungsrechte seien entweder verfassungsrechtlich oder einfach gesetzlich festgelegt, sodass immer eine Sperre gegen irgendwelche Automatismen vorhanden sei. Solche Kooperationen seien zunächst erst einmal durch die Landesregierung auszuhandeln. Da diese für alle diese Initiativen und Ergebnisse die Zustimmung des Landtages brauche, könne hier nichts passieren. Interessant wäre umgekehrt, wie weit man dabei über das gegenwärtige Normmaß hinaus Mitwirkungsrechte verankern könnte. Es sei möglich, über den gegenwärtigen Rechtsrahmen hinauszugehen. Bei weiteren Möglichkeiten für Bürgerbeteiligung und Ähnliches stehe weder das einfache Gesetz noch die Verfassung entgegen. Im Hinblick auf Ereignisse wie „Stuttgart 21“ mit einem Schlichtungsverfahren könne man erwägen, eine effektivere Mitsprache des Bürgers zu verankern. Dieses sei eine politische Frage. Er sehe dieses eher skeptisch. Was aus einem Schlichtungsverfahren werde, könne man am Beispiel „Stuttgart 21“ ja gerade sehen. Man könne grundsätzlich vieles an Beteiligungsinstrumenten vereinbaren, da keine rechtlichen Hindernisse entgegenstünden. Insofern wäre bei sich anbahnenden Kooperationen „der Schweiß der Edlen“ gefordert, frühzeitig Beteiligungsmöglichkeiten einzubringen. Nach seiner eigenen politischen Auffassung spreche alles dafür, auf eine effektive Mitsprache zu setzen. Dieses solle nicht nur aus den allgemeinen

Akzeptanzerwägungen heraus geschehen, sondern auch aus den staatsrechtlichen Ansätzen. Wenn so wie hier klassische landesstaatliche Souveränitätsrechte mit anderen geteilt werden sollten, dürfe dieses nicht ohne eine Mitwirkung des Volkes ablaufen. Man könne hier die aufgezeigten Möglichkeiten über das geltende Verfassungsrecht hinaus verbreitern. Schließlich könne man konstatieren, dass bei einer intensiven Kooperation bis hin zur Länderfusion hier mehr faktische Hindernisse maßgeblich seien als rechtliche.

Auf eine Frage des Abg. Matthießen zu einem stärkeren rechtlichen Rahmen für künftige Kooperationen antwortet Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass die Kooperationsfelder sehr unterschiedlich seien. Unabdingbar sei es, dass man sich vertraglich mit dem Nachbarland zusammenfinde. Wie dieser Vertrag institutionalisiert werde oder was er herbeiführen wolle, sei insgesamt vom jeweiligen Politikfeld abhängig. Sicher sei jedenfalls, dass solche Fragen dann, wenn sie nicht reine Organisationsfragen betreffen, dem Landtag vorgelegt werden müssten. Es sei wichtig festzuhalten, dass nicht von vornherein eine einzige Rechtsform derart überlegen sei, dass sie andere ausschliesse. Wenn man auf die Mitsprache abstelle, seien Körperschaften naheliegend. Wenn man auf effektive Zweckerreichung abstelle, sei die Organisationsform der Anstalt öffentlichen Rechts gut geeignet. Er würde dieses von dem jeweiligen Politikfeld und den beabsichtigten Zielen abhängig machen. Stiftungen als Organisationsform seien angesichts der Haushaltssituation heute eher unwahrscheinlich.

Die Abg. Strehlau nimmt Bezug auf die schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Schmidt-Jortzig (KV 17/102, S. 3), in der dieser ausführe, dass in den meisten Fällen der Landtag bei Staatsverträgen beteiligt werden müsse, weil Gesetze erlassen werden müssten. Er führe weiter aus, dass die vorhandene Delegationsnorm des § 8 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) nicht eingreife, weil es sich bei gemeinsamen Verwaltungsbehörden nicht um genuin schleswig-holsteinische Landesbehörden handle und wegen der Neubestimmung von sachlicher Zuständigkeit gegenüber dem Verwaltungsadressaten auch der rechtsstaatliche Gesetzesvorbehalt auf den Plan gerufen sei.

Auf die hieran anschließende Frage der Abg. Strehlau in welcher Konstellation der Landtag bei Schaffung einer Institution nicht beteiligt werden müsse, antwortet Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass die dort bestehenden Probleme in gewisser Weise hausgemacht seien. Die Norm des § 8 LVwG sei aus seiner Sicht nicht ganz geglückt. In der Verfassung stehe, dass alle Organisationsfragen auch bei Behörden durch Gesetz geregelt werden müssten, also finde eine Beteiligung des Landtages statt. Nach § 8 LVwG dürfe die Regierung gewisse Dinge alleine ohne Gesetz auf den Weg bringen. Diese offene Differenz zwischen dem, was eigentlich die Verfassung anordne und dem, was das einfache Gesetz regle führe bei dieser Norm zu einem Auslegungsproblem. Unproblematisch seien hier nach den verfassungsrecht-

lichen Maßgaben Vereinbarungen über gemeinsame IT-Systeme oder zwischenbehördliche Abklärungspflichten. Zu beachten sei jedenfalls der Art. 45 Landesverfassung Schleswig-Holstein (LVSH). Diese offene Differenz, welche die Kommentarliteratur in Schleswig-Holstein nicht auflöse, werfe Probleme auf. Bei einer ernsten Differenz sei gottlob die Verfassungsseite immer die stärkere.

Auf eine weitere Frage der Abg. Strehlau zu „vollendeten Tatsachen“ bei der Zustimmung eines Parlaments zu einem Staatsvertrag könne er zum einen auf das flammend anzufachende Selbstverständnis der Abgeordneten verweisen, welches offensiv gegenüber der Regierung vertreten werden könne. Aus seiner praktischen Politikerfahrung auf Bundesebene könne er sagen, dass die Fraktionen der Regierungskoalition auch vorweg häufig Einfluss auf die Regierung hätten. Im Zweifelsfall müsste dann ein Entwurf auch neu konzipiert werden. Aus seiner Erfahrung finde daher auch eine effektive Kontrolle statt. Das Problem der „vollendeten Tatsachen“ sei daher an der Stelle ein wenig entschärft und er würde dieses aus seiner Sicht nicht so pessimistisch sehen.

Die Abg. Spoorendonk greift die von Professor Dr. Schmidt-Jortzig aufgegriffenen Auslegungsprobleme im § 8 LVwG auf und regt an, dass dieses noch einmal gesondert thematisiert werden könnte. Sie schließt hieran die weitere Frage an, welche Gesetze geändert werden müssten, um parlamentarische Kontrollrechte zu stärken.

Hierauf antwortet Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass er weniger gesetzlichen Änderungsbedarf sehe, sondern der Fokus eher auf Gesetzesinitiativen liege, die man ergreifen könne, um generell oder auch für Spezialfälle für die Zukunft die Bürgerbeteiligung stärken. Die Bürgerbeteiligung laufe zurzeit in der Tat immer hinterher und werde dann in mehr oder weniger eindrucksvollen Anhörungsverfahren bürokratisch abgebügelt. Es werde ein Übermaß an Protokollen produziert, welche nur Fachleute durcharbeiten würden und der Bürger sei erstaunt, dass dasjenige, was er vorgebracht habe, sich im Ergebnis gar nicht mehr wiederfinde. Es gebe viele Ideen, um Mitgestaltungsmöglichkeiten zu stärken. In den 70er-Jahren habe es einmal Ideen zu sogenannten „Planungszellen“ als Mitgestaltungsmöglichkeit gegeben. Dieses habe auf kommunaler Ebene gut funktioniert. Bestimmte Bürger oder von ihnen gewählte Sachkundige entwickelten die Ideen. In verschiedenen Bundestags- und Landtagsfraktionen des baden-württembergischen Landtags würde in ähnlicher Form an Entwürfen derzeit gearbeitet. Änderungsbedarf im geltenden Recht könne sich eventuell bei diesen neuen Mitgestaltungsmöglichkeiten ergeben. Nach seiner Einschätzung sei es nicht generell notwendig, zuerst das geltende Recht zu ändern. Die neuen Mitgestaltungsmöglichkeiten müssten mit der Initiative wachsen, Kooperationen zu verstärken.

Auf eine weitere Frage der Abg. Spoorendonk stellt Professor Dr. Schmidt-Jortzig klar, dass seine bisherigen Ausführungen gar nicht auf eine Fusion bezogen seien, sondern auf die Kategorie Staatsvertrag. Es sei also die Konstellation gemeint, dass das Land Schleswig-Holstein mit der Freien und Hansestadt Hamburg einen Staatsvertrag abschlieÙe. Wenn Behörden untereinander eine Absprache träfen, müsse diese nicht auf der Ebene eines Staatsvertrages geregelt werden. Wenn es auf die Grundsatzorganisation Einfluss habe, sei es nach Art 45 LVSH eigentlich durch Gesetz, allerdings nach § 8 LVwG unter Umständen auch die Regierung alleine zuständig

Auf eine weitere Nachfrage der Abg. Spoorendonk nach einem möglichen Beteiligungsgesetz antwortet Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass es durchaus möglich sei, an verschiedenen Stellen einen parlamentarischen Mitbestimmungsvorbehalt einzubauen. Er kenne das aus seiner Erfahrung auf der Bundesebene gegenüber Europa, wo die Mitgestaltungsmöglichkeiten der nationalen Parlamente faktisch gering seien, weil die Zustimmung in äußerst kurzer Zeit von zwei bis drei Tagen erfolgen müsse. Hier werde in den nationalen Parlamenten unter Zeitdruck zugestimmt und hinterher ärgere man sich. Dieses müsse man im Vorwege mit bedenken. Bei Fällen, wo durch Kooperationen faktisch die parlamentarische Mitsprachemöglichkeit beschnitten werde, müsse dann dieser Mitbestimmungsvorbehalt eingreifen. Dieser Mitbestimmungsvorbehalt könne beispielsweise auch für einen bestimmten Parlamentsausschuss vorgesehen werden. In der parlamentarischen Praxis komme oft hinterher die verwunderte Erkenntnis, dass man sich selbst entmachtet habe.

Auf eine Frage der Abg. Brand-Hückstädt zum Procedere einer durch Regierung und Parlament angestrebten Länderfusion mit Hamburg antwortet Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass Länderfusionen nur im Zusammengehen der betroffenen Länder mit dem Bund möglich seien. Die beiden verfassungsrechtlichen Möglichkeiten im Grundgesetz seien zum einen, dass entweder vom Bund die Initiative ausgehe und dieser durch Bundesgesetz eine Regelung treffe. In Art. 29 Abs. 4 bis 6 gebe es verschiedene Beteiligungsformen des Landesvolkes. Dasjenige, was hier enthalten sei, werde eine Fusionsinitiative nie erfüllen können. Die Neufassung dieser Vorschriften sei eher eine „Verhinderungsaktion“ gewesen. Die andere Möglichkeit sei, dass von den Ländern selber die Initiative ausgehe und diese einen Staatsvertrag schlössen. Danach müsste der Bund dann mit Bundesgesetz zustimmen. Bei der staatsvertraglichen Lösung seitens der Länder sage die Landesverfassung, dass in jedem Fall die Parlamente zu beteiligen seien. Die Vorschrift des Art. 29 sehe hier in diesem Zusammenhang eine Bürgerbeteiligung in Form einer Befragung des Landesvolkes vor. Jedenfalls dann, wenn wie bei der Fusion die staatliche Eigenständigkeit verloren gehe, sei die Beteiligung vorgesehen. Faktisch stehe diesem Szenario aber das geltende Finanzausgleichsrecht als „totale Sperre“ entgegen, sodass bereits nach einfachgesetzlichen Maßstäben eine Länderfusion als Minusge-

schäft erscheinen würde. Jedenfalls gelte dieses für Hamburg und Schleswig-Holstein, da insgesamt sehr viel weniger horizontal wie vertikal in den neuen Staat flösse als vorher. Der Ansatzpunkt sei eine Reform der Regelungen im Finanzausgleichsrecht. In Berlin und Brandenburg seien damals im Jahre 1996 durchaus gelungene Kompensationsregelungen gefunden worden. Nach seiner Einschätzung sei es nicht realistisch, eine Länderfusion anzustreben, weil die Widerstände viel zu groß seien. Er könne sich eine immer stärkere Kooperation vorstellen, sodass die Frage der Fusion nur noch ein Formalakt sei. Eine Kooperation müsse wachsen und selbstverständlich werden. Im Hamburger Speckgürtel im schleswig-holsteinischen Teil sei es in vielen Bereichen selbstverständlich, über Grenzen hinweg zu agieren. Aus seiner Sicht sei es vernünftig, Kooperation über Behördenzusammenarbeit, auf staatsvertraglicher Grundlage durch gemeinsame Organisationen und erst recht über politische Zusammenarbeit zu erreichen. Es sei positiv, dass die politische Zusammenarbeit unabhängig von der politischen Färbung in den jeweiligen Ländern gut funktionieren könne. Mit intensiver Kooperation könne man unter Umständen so dicht an die Schwelle der Fusion herankommen, dass man diese nicht mehr brauche. Ob man dann formal auf Bundesebene die Eigenstaatlichkeit belasse oder ob man die Fusion dann durchführe, sei letztlich eine Geschmacksfrage.

Der Abg. Fürter bedankt sich für die Möglichkeit als Gast in der Enquetekommission, eine Frage stellen zu dürfen.

Er merkt an, dass die Vorfälle bei der HSH Nordbank dazu geführt hätten, dass sich die Landesparlamente von Hamburg und Schleswig-Holstein gleichzeitig jeweils in einem Untersuchungsausschuss mit diesen Vorgängen beschäftigen müssten, weil ein gemeinsamer Untersuchungsausschuss nicht vorgesehen sei.

Auf die Frage, ob die Einsetzung eines gemeinsamen Untersuchungsausschusses der Landesparlamente in Hamburg und Schleswig-Holstein möglich wäre, antwortet Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass man zunächst einen Verfassungsvorbehalt berücksichtigen müsse. Wenn man dieses wolle, müsse man die Verfassung ändern beziehungsweise ergänzen, was verfahrensmäßig natürlich das Gleiche sei. Es habe ein paralleles Problem nach der Wiedervereinigung bei der sogenannten gemeinsamen Verfassungskommission von Bundsrat und Bundestag gegeben. Damals hätten zwei nach der Verfassung eigenständige Verfassungsorgane eine gemeinsame Kommission eingerichtet. Dieses sei damals möglich gewesen mit der Folge, dass die dort gefundenen Entscheidungen zunächst unverbindlich gewesen seien. Im Schulterchluss hätten beide Organe dieses danach für sich für verbindlich akzeptiert. Man müsste bei einem gemeinsamen Untersuchungsausschuss ähnlich vorgehen, wenn man ohne den Verfassungsvorbehalt etwas erarbeiten wolle. Man müsste formell also darauf bestehen,

dass der Untersuchungsausschuss der Hamburger Bürgerschaft und derjenige des Schleswig-Holsteinischen Landtages dasjenige, was der gemeinsame Untersuchungsausschuss erarbeitet habe, voll akzeptierten und als ihr eigenes Ergebnis anerkennen würden. Es sei möglich, über Verfassungsänderung oder Ergänzung gemeinsame Verfassungsorgane mittels Staatsvertrag zu schaffen. Es gebe aus seiner Sicht keine absolute Grenze, die dagegen stünde. Es müssten auf beiden Seiten die Verfassungsänderungsvorschriften eingehalten werden. Ein derartiges gemeinsames Gremium würde an der Eigenstaatsqualität der beiden jeweiligen Länder nichts ändern.

Der Abg. Jezewski merkt an, dass es beispielsweise bei den Justizvollzugsanstalten staatsvertragliche Kooperationen gebe, die gut funktionierten

Auf eine Frage des Abg. Jezewski zu Verwaltungskooperationen im Bildungsbereich antwortet Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass im praktischen Föderalismus letztlich die Parteilärbung zweitrangig sei. Letztlich stünden nämlich die Landesinteressen im Vordergrund. Er halte die Handlungen und das Feilschen um Geld im Zusammenhang mit dem Gastschulabkommen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein durchaus für legitim. Es werde hier teilweise auch mit harten Bandagen gekämpft. Er sei der Auffassung, es sei auf staatsvertraglicher Basis Vieles möglich. Ziel der jeweiligen beteiligten Länder sei es, zum Wohl ihrer Bürger zu entscheiden.

Als Beispiel für kreativen politischen Einfallsreichtum und Durchsetzungsfähigkeit nennt Professor Dr. Schmidt-Jortzig den „norddeutschen Parlamentsrat“ im südlichen Hamburger Umland, weil hier die beteiligten Landkreise die gemeinsamen Institutionen effektiv kontrolliert hätten.

Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig merkt an, dass der politische Einfallsreichtum durchaus teilweise recht weit gehe. Diesem Einfallsreichtum seien weniger Grenzen gesetzt als viele Bedenkenträger häufig mit Hilfe des Verfassungsrechts anführen würden. Mit dem Verfassungsrecht könne man viel machen, da diese grob gerastert sei. Notfalls könne man mit den entsprechenden Mehrheiten durch Verfassungsergänzung viel erreichen.

Auf eine Frage des Vorsitzenden zu den Unwägbarkeiten im Verfahren nach Art. 29 GG antwortet Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass er Erfahrung im Zusammenhang mit einem Gutachten gesammelt habe, wo es um die Landesselbstständigkeit von Oldenburg i.O. und Schaumburg-Lippe gegangen sei. In den beiden Regionen sei diese Abtrennung von Niedersachsen beschlossen worden. Der Bund habe dann kurzerhand ein Gesetz geschaffen und dieses dann beseitigt, damit alles beim Alten bleibe. Es sei daher nicht unbedingt anzunehmen,

dass der Weg über die Initiative des Bundes einfacher sei als über eine Landesinitiative. Dieses sei letztlich eine Einschätzungsfrage. Staatsrechtlich sei aus seiner Sicht unbestreitbar, dass es, wie immer man auch vorgehe, eine kondominale Verantwortung gebe. Das bedeute, dass nicht der Bund alleine vorgehen könne und auch nicht die betroffenen Länder alleine. Notwendig sei es immer, in einem sogenannten Zweitaktverfahren vorzugehen. Laufe der Bund vorweg, müsse der Landesgesetzgeber zustimmen, liefen die Länder vorweg, müsse der Bund hinterher zustimmen. Aus der Doppelspurigkeit komme man hier nicht heraus, da jede Strukturveränderung auf der Länderebene auch die Struktur des Bundes verändere. Dieses sei der Preis für den Bundesstaat in Deutschland. Hier äußere sich in gewisser Weise die „Föderalismusfalle“, die auch in anderen Zusammenhängen bekannt sei. Die Reformierbarkeit des guten Systems sei äußerst schwierig.

Auf eine Frage der Abg. Spoorendonk nach der Möglichkeit von Experimentierklauseln im Schulrecht speziell für die Metropolregion Hamburg antwortet Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass das Beispiel Schule in der Tat bei Ballungsräumen und Randgebieten problematisch sei. Gleiche Problemlagen gebe es auch auf kommunaler Ebene. Denkbar sei ländergrenzenübergreifend quasi ein „Schulzweckverbandes sui generis“. Dieser dürfte natürlich nicht Zweckverband heißen, da dieser Begriff auf das gemünzt sein, was unter Hoheit des Landes Schleswig-Holstein stehe. Andere Bundesländer hätten ebenfalls Zweckverbandsgesetze. Man könnte etwas Gemeinsames schaffen. Dieses wäre ein interessantes Modell, weil hier mit Händen zu greifen sei, dass massiv Bürgerrechte betroffen seien. Der Staat trage die Verantwortung für das Schulwesen, was auch in der Verfassung stehe. Die Beteiligungsrechte beider Länder und auch die Bürgerrechte der betroffenen Eltern müssten Berücksichtigung finden. Dieses wäre schwierig, aber grundsätzlich machbar und interessant und lohnend.

Auf eine Frage der Abg. Strehlau zur gemeinsamen Landesplanung und zu einem gemeinsamen Wirtschaftsministerium und einem gemeinsamen parlamentarischen Ausschuss als Kontrollinstanz antwortet Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass ein sogenannter „Norddeutscher Planungsrat“ für Landesplanung durchaus möglich sei. So etwas habe es schon einmal gegeben und dieses sei auch im Unterschied zu der bereits angesprochenen Kooperation im Politikfeld Bildung einfacher umsetzbar. Landesplanung sei relativ abstrakt, bevor es auf einen kleinteiligen Flächennutzungsplan und eine parzellenscharfe Beplanung hinauslaufe, sodass man hier schneller Einigkeit zustande bringen könne.

Ein gemeinsames Wirtschaftsministerium sei durchaus problematisch. Dieses würde nicht nur die gemeinsamen Dinge behandeln, sondern genuin schleswig-holsteinische und genuin hamburgische Wirtschaftspolitik machen müssen. Dieses könne zu verfassungsrechtlichen Prob-

lemen führen. Wenn man hier einem Verfassungsorgan seine Eigenständigkeit nähme oder dieses auch nur partiell täte, müsste die Verfassung geändert werden.

Auf eine weitere Frage der Abg. Strehlau antwortet Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass er die wirtschaftliche Anziehungskraft der großen Metropole Hamburg von der nordniedersächsischen Seite kenne. Die ganze Region sei wirtschaftlich auf Hamburg bezogen. Ein großer Aufwand ergebe sich bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten durch das unterschiedliche Landesrecht. Er habe Erfahrungen sammeln können bei der Erweiterung des Bremer Flughafens. Hierbei sei stark niedersächsisches Staatsgebiet betroffen gewesen. Es habe daher die Notwendigkeit eines Staatsvertrages gegeben, was umständlich gewesen sei. Es sei aus seiner Sicht besser, die einheitlichen Lebenswirklichkeiten einheitlich zu organisieren als die Wirklichkeiten durch vorgefundene und zum Teil widernatürlich entstandene Regionalitäten zu erschweren. Die berechtigte Erwartung, dass man seine regionalen Eigenheiten weiter betreiben können muss, könne man auch in einer größeren Einheit verwirklichen. Dieses könne man auch verfassungsrechtlich absichern. Er sei im Rahmen eines Gutachtens mit dem Braunschweigischen Landesmuseum befasst gewesen. Dieses sollte von Hannover eingemeindet werden. Die Braunschweiger hätten sich mit Erfolg aufgrund einer Verfassungsgarantie der sogenannten „Traditionsklausel“ hiergegen gewehrt. Das Braunschweigische Landesmuseum sei im Zuge dessen noch aufgestockt worden. Man könne insgesamt noch sehr viel mehr absichern, wenn man in eine Gesamtverfassung einbringe, was an Besonderheiten gewünscht sei. Dass die Oldenburger i. O. und die Bückeburger in Schaumburg-Lippe in irgendeiner Weise in ihrem regionalen Selbstbewusstsein massiv geknebelt sein, dass sie 1975 nicht ihre Eigenständigkeit bekommen hätten, sei falsch. Diese Länder hätten nicht eigenständig überleben können. Daher zähle dieses Argument nicht. Aus seiner Sicht sei die Lebenswirklichkeit entscheidend und nicht die vorgefassten am grünen Tisch entstandenen Organisationsstrukturen.

Auf eine Frage des Abg. Dr. von Abercron nach dem Landesverwaltungsgesetz und eine möglichen Synchronisation der unterschiedlichen Landesgesetzgebung antwortet Professor Dr. Schmidt-Jortzig, dass es auf das jeweilige Politikfeld ankomme. Eine Synchronisation sei durchaus notwendig. Hier seien aber keine allgemeinen Aussagen zu machen. Beispielsweise bei der Forst- und der Landwirtschaftsverwaltung sehe er mehr Synchronisationsbedarf als bei dem Beispiel der Schulkooperation im Bereich Grundschule. Bei der Realschule und erst recht bei der gymnasialen Stufe dürfte es dann wieder anders werden. Grundsätzlich komme es aber auf das jeweilige Politikfeld an.

Der Abg. Jezewski merkt an, dass der norddeutsche Parlamentsrat 1976 aufgelöst worden sei. Er stellt die Frage, ob es nach 1989 landesgesetzliche Regelungen in Niedersachsen gegeben habe, die die Kooperation oder Ähnliches mit dem Land Sachsen-Anhalt betreffen.

Professor Dr. Schmidt-Jortzig weist darauf hin, dass Niedersachsen mit Sachsen-Anhalt durchaus eine Menge Gemeinsamkeiten habe. So gebe es als gemeinsame Einrichtung die Norddeutsche Landesbank (Nord LB). Auch in den Ballungsräumen gebe es eine Vielzahl von organisatorischen Experimenten. Der Ballungsraum Hannover sei mittlerweile zum dritten Mal umorganisiert worden. Auch der Stuttgarter Raum sei ein beliebtes Experimentierfeld, weil dort nicht nur Raumplanungshoheiten sondern auch Fachplanungshoheiten mit der Lebenswirklichkeit in Konflikt gerieten. Eine Einrichtung im Bereich der Verwaltungswissenschaften könne hier detaillierte Auskunft über die verschiedenen Experimente geben. Er sei überzeugt, dass hier interessante Ergebnisse herauskämen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass eine weitere schriftliche Stellungnahme zum behandelten Themenbereich von Professor Dr. Jörn Ipsen aus Osnabrück vorliege. Er kündigt an, dass eine weitere Stellungnahme zu diesem Themenfeld noch zu erwarten sei.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Diskussion der vorläufigen Ergebnisse

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausgelassen.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Terminplan für das zweite Halbjahr wird einstimmig beschlossen. Der Vorsitzende weist auf die am 6. Juni 2011 zum Thema „Energiepolitische Kooperationswege“ stattfindende Sitzung sowie auf die am 27. Juni 2011 zum Thema „gemeinsame norddeutsche Kulturpolitik“ hin. Er bittet darum, die Vorschläge für Benennungen zu diesen Terminen rechtzeitig an die Geschäftsführung zu melden.

Der Abgeordnete Jezewski merkt an, dass die Veränderung nach 1989 und die grenzüberschreitenden Probleme sowie die von Professor Dr. Schmidt-Jortzig angesprochenen Probleme in Grenzregionen einmal ausführlich von einer wissenschaftlichen Einrichtung dargestellt werden sollten. Die Fraktionen sollten darüber nachdenken.

Der Vorsitzende regt an, dass die Fraktionen dann konkrete Vorschläge diesbezüglich äußern sollten.

Der Vorsitzende, Abg. Matthießen, schließt die Sitzung um 14:10 Uhr.

gez. M. Matthießen
Vorsitzender

gez. T. Warnecke
Geschäfts- und Protokollführer